

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Kinder- und Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Februar 2006 – VII 430 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Kinder- und Jugendkunstschulen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- darstellende Kunst,
- Tanz,
- Musik,
- Literatur,
- neue Medien,
- Fotografie.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Anl. 1 Kinder- und Jugendkunstschulen, die den in Anlage 1 definierten Leistungsumfang erfüllen, durch Zuwendungen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Personal- und Sachausgaben).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

4.3 Die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendkunstschule soll eine künstlerische oder kunstpädagogische Ausbildung abgeschlossen haben und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweisen. Die Leiterin oder der Leiter muss vom Träger fest angestellt sein.

Die überwiegende Zahl der hauptamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über ein einschlägiges Diplom auf künstlerischem Gebiet oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

4.4 Gleichwertige Abschlüsse sind:

- die erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium oder an der Realschule in musisch-künstlerischen Fächern oder
- ein ausgewiesener künstlerischer Schaffensprozess sowie eine entsprechende pädagogische Befähigung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützig anerkannte freie wie öffentliche Träger von Kinder- und Jugendkunstschulen mit Sitz und Wirkungskreis im Land Mecklenburg-Vorpommern.

4.5 Der Quotient aus Schülerzahlen und erteilten Jahreswochenstunden in Kursen soll mindestens 1,5 betragen. Durch nachweislich besondere Leistungen bei studienvorbereitenden Maßnahmen kann eine Abweichung um 0,2 nach unten zugelassen werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können Kinder- und Jugendkunstschulen erhalten, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der „Qualitätskriterien des Landesverbandes der Kinder- und Jugendkunstschulen Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ vom April 2004 arbeiten und ein kontinuierliches außerschulisches kulturelles Bildungsangebot anbieten sowie für jedermann zugänglich sind.

4.6 Eine Förderung durch das Land soll nur bei einer Finanzierungsbeteiligung der Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 15 Prozent und der Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden erfolgen.

Einnahmen aus Schülergebühren werden nicht auf die Ausgaben oder Zuschüsse für die Kinder- und Jugendkunstschulen der Städte, Gemeinden oder Landkreise angerechnet. Die Zuwendungsempfänger sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.

4.2 Kinder- und Jugendkunstschulen bieten ein interdisziplinäres Programm an, das mindestens drei Sparten in einem ausgewogenen Verhältnis umfasst und spartenübergreifende Programme berücksichtigt. In den Kinder- und Jugendkunstschulen werden Sparten angeboten:

- bildende Kunst,
- angewandte Kunst,

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung

- in Form einer Anteilfinanzierung als Regelfall,
- in Form einer Festbetragsfinanzierung als Ausnahmefall.

* AmtsBl. M-V S. 255

Eine Festbetragsfinanzierung kann für die Förderung von Projekten mit internationaler, bundesweiter oder landesweiter Beteiligung erfolgen.

Eine Vollfinanzierung ist nur möglich, wenn

- wichtige Themen einer Einführung und Vermittlung bedürfen,
- erhobene Einnahmen eine Zugangsbarriere für Teilnehmer bedeuten.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

- 5.2 Der Finanzierungsanteil des Landes bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtausgaben, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn

- wichtige Themen einer Einführung oder Vermittlung bedürfen oder
- erhobene Einnahmen eine Zugangsbarriere für Teilnehmer bedeuten.

- 5.3 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für die Beschaffung von Gegenständen bis 5 000 Euro und Ausrüstungsinvestitionen bis 25 600 Euro, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugute kommen. Die geförderten Investitionen unterliegen grundsätzlich zeitlich einer Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei einer Förderung von Investitionen bis zu 25 600 Euro fünf Jahre. Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die geforderte zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung der Gründe, ob die Zweckbestimmung durch die bisherige tatsächliche Nutzung gleichwohl als erfüllt angesehen werden kann. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

Der Anteil der Personal- und Sachausgaben an den förderungsfähigen Gesamtausgaben muss überwiegen.

- 5.4 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Bruttoverdienst in der Branche für die Arbeitsstunden, die ein Unternehmen für die Durchführung der beantragten Maßnahmen ansetzt. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung soll 50 Prozent des in Satz 2 genannten Verdienstes nicht überschreiten.
- 5.5 Nicht förderungsfähig sind Projekte mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

- 5.6 Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei Gebietskörperschaften und vergleichbaren Institutionen 5 200 Euro und
- bei den übrigen Verbänden und Vereinen 3 100 Euro übersteigen.

- 5.7 In besonders begründeten Ausnahmefällen sind mehrjährige Projekte förderungsfähig und können, soweit eine haushaltsrechtliche Ermächtigung in Form einer Verpflichtungsermächtigung vorliegt, nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften beschieden werden.

6 Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages nach dem Muster der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist. **Anl. 2**

Die Anträge auf eine Projektförderung sollen bis zum 15. November für Maßnahmen des folgenden Jahres beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen. Dem Antrag ist beizufügen:

- Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, **Anl. 3**
- ausführliche Beschreibung des Projektes,
- Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

sowie eine Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt:

- Personaldarstellung der zu förmernden Person (Qualifikation),
- Jahreswochenstunden,
- Schülerzahl (Quotienten),
- Satzung, Vereinsregister,
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

- 6.2 Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Leistungsumfang der Kinder- und Jugendkunstschulen:

1. Kurse:
 - in Semestern außerschulisch, aufeinander aufbauend, Individualförderung
2. Workshops, Symposien, Ferienangebote:
 - zeitlich begrenzte Angebote
3. Projekte:
 - zeitlich begrenzt, an Themen orientiert, genreübergreifend, interdisziplinär, überregional
4. Unterricht ergänzende und Schule begleitende Angebote:
 - Schulprojekttage, -projekte, langfristige Kooperationen, Lehrerfortbildungen
5. Veranstaltungen:
 - Ausstellungen, Vorträge, Theater- und Tanzinszenierungen, Lesungen, Öffentlichkeitsarbeit
6. offene Angebote
7. ästhetische Frühförderung
8. individuelle Berufsorientierung und -vorbereitung
9. Weiterbildung

Leistungsnachweis für die Angebote sind Zertifizierungen, Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Veranstaltungen.

Anlage 2**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung
der Kinder- und Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern**

An das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Wardenstraße 124
19055 Schwerin

Antragstermin: 15. November

1. Antragsteller

Ort, Datum

| | |
|--|--|
| Name: | Landkreis/ kreisfreie Stadt: |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): | |
| Kontoinhaber: | |
| Bankverbindung (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer): | |
| Auskunft erteilt: | Telefon: Telefax: E-Mail: |

2. Maßnahme

| |
|--|
| Maßnahmetitel: |
| Kurzdarstellung der Maßnahme: (wer macht was - wann - wo - mit wem, maximal 8 Zeilen) |

3. Ausgaben im Überblick

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan, Vorstrichabzug beachten)

| | |
|---|------------|
| Gesamtausgaben | EUR |
| Beauftragter Zuschuss des Landes | EUR |

4. Projektkonzeption

Zur Projektkonzeption gehören folgende Angaben, die auf einem gesonderten Blatt auszufüllen sind:

- 4.1 Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsatzung**
- 4.2 Begründung der landesweiten Bedeutung, sowie des öffentlichen Interesses**
- 4.3 Art der Aktivitäten**
- 4.4 Ort des Projektes**
- 4.5 Beginn und Abschluss des Projektes (einschließlich Zeitraum für Vor- und Nachbereitung, wenn entsprechende Ausgaben Bestandteil des Finanzplanes sind)**
- 5. Die Satzung, der Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit**
 - liegt auf neuestem Stand bereits vor
 - wird beigelegt
 - wird nachgereicht
- 6. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes**
 - berechtigt nicht berechtigt

ist.
- 7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan wird bestätigt.**
- 8. Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.**

**Rechtsverbindliche Unterschrift des oder der mit der
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person oder Personen
(in Druckbuchstaben wiederholen)**

Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Anlage 3

| |
|--------------------------|
| Finanzierungsplan |
|--------------------------|

Aufstellung der Projektausgaben:

Begründende Unterlagen (z. B. Vertragsentwürfe, Kostenvoranschläge, Angebote) in Kopie jeweils beifügen.

Personalausgaben

| | |
|--|-----|
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | |
| | |

Sachausgaben

| | |
|--|-----|
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |

Investitionen

| | |
|--|-----|
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |

| | |
|------------------------|-----|
| Gesamtausgaben: | EUR |
|------------------------|-----|

Aufteilung zur Finanzierung der Maßnahme:**Eigenanteil**

Hinweis: Auch der Eigenanteil muss durch prüfliche Unterlagen belegbar sein.

| | |
|---|-----|
| Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme | EUR |
| Sonstige Eigenmittel des Trägers (einschließlich unbaurer Leistungen, als genaue Aufschlüsselung als Anlage zum Finanzierungsplan) | EUR |

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

| | |
|---|-----|
| Zuschuss der Gemeinde | EUR |
| Zuschuss des Landkreises | EUR |
| Zuschuss des Landes (hier beantragt) | EUR |
| Sonstige öffentliche Zuwendungen | EUR |

**Beträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter
(z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden)**

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

| | |
|--|-----|
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |

| | |
|------------------------------|------------|
| Finanzierung zusammen | EUR |
|------------------------------|------------|

Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt

(Unterschrift, Dienststelle)